

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1985

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 67

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Abkürzung

ASGG

Index

14/02 Gerichtsorganisation

Text**Verfahrensvoraussetzungen**

§ 67. (1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf – vorbehaltlich des § 68 – vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder
2. den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten – handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten – erlassen hat
 - a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs. 1 Z 2 ASVG);
 - b) sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen – handelt es sich um Leistungen der Pensionsversicherung von drei Monaten – ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Anmerkung

S. auch §§ 71 u. 73 ASGG; vgl. auch §§ 146 ff ZPO.

Schlagworte

Sukzessive Kompetenz, Säumnisklage

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2025

Gesetzesnummer

10000813

Dokumentnummer

NOR12011327

alte Dokumentnummer

N11985179970